



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2012 (12.06)  
(OR. en, fr)**

**10998/12**

**CO EUR-PREP 18  
POLGEN 104  
INST 399  
PTOM 22  
REGIO 82  
OC 305**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union – Annahme

**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist: 25.6.2012**

---

1. Am 26. Oktober 2011 hat die Französische Republik mit einem Schreiben ihres Präsidenten dem Europäischen Rat einen Vorschlag für eine Änderung des europäischen Status von Mayotte übermittelt<sup>1</sup>.
2. Die Kommission hat am 7. Juni 2012 ihre Stellungnahme abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der AStV/Rat wird deshalb ersucht, dem Europäischen Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates zur Änderung des europäischen Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union in der beigelegten von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung annimmt.

---

<sup>1</sup> Dok. EUCO 114/11 CO EUR 23 POLGEN 169 PTOM 46 REGIO 109.

<sup>2</sup> Dok. 11006/12 CO EUR-PREP 19 POLGEN 105 INST 400 PTOM 23 REGIO 83.

## Beschluss des Europäischen Rates

vom

### zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union

DER EUROPÄISCHE RAT –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 355 Absatz 6,

auf Initiative der Französischen Republik,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gibt dem Europäischen Rat die Befugnis, auf Initiative des betroffenen Mitgliedstaats nach Anhörung der Kommission einstimmig einen Beschluss zur Änderung des Status eines unter Artikel 355 Absätze 1 und 2 fallenden dänischen, französischen oder niederländischen Landes oder Hoheitsgebiets gegenüber der Union zu erlassen.
- (2) Die Französische Republik (im Folgenden "Frankreich") hat mit Schreiben ihres Präsidenten vom 26. Oktober 2011 den Europäischen Rat ersucht, einen solchen Beschluss zu fassen, damit die Inselgruppe Mayotte, die derzeit den Status eines überseeischen Landes und Hoheitsgebietes gemäß Artikel 355 Absatz 2 AEUV hat und dementsprechend in Anhang II des Vertrags aufgeführt ist, den Status eines Gebietes in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV erhält.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (3) Der Antrag Frankreichs entspricht dem Wunsch der Bewohner Mayottes nach einer allmählichen Annäherung an das Mutterland, bestätigt durch den Volksentscheid vom 29. März 2009, bei dem der Vorschlag zur Umwandlung Mayottes in ein Departement mit 95,2 % der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Seit 31. März 2011 ist Mayotte daher das hundertunderste Departement und das fünfte Übersee-Departement Frankreichs.
- (4) Die strukturbedingte soziale und wirtschaftliche Lage sowie die geografische Lage Mayottes weisen alle in Artikel 349 AEUV genannten Eigenschaften eines Gebietes in äußerster Randlage im Sinne der genannten Bestimmung auf. Daher sollte in den genannten Artikel – sowie in Artikel 355 Absatz 1 AEUV – eine Bezugnahme auf Mayotte aufgenommen werden, damit dieser Artikel vollumfänglich für Mayotte gilt.
- (5) Die Änderung des Status der Inselgruppe Mayotte gegenüber der Europäischen Union, die einem demokratisch zum Ausdruck gebrachten Wunsch entspricht, sollte in kohärenter Weise mit der Erlangung eines dem Mutterland nahe stehenden Status der Inselgruppe einhergehen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Inselgruppe Mayotte zählt ab dem 1. Januar 2014 nicht mehr zu den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, für die die Bestimmungen des Vierten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gelten, und erhält stattdessen den Status eines Gebietes in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV.

*Artikel 2*

Der AEUV wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 349 Absatz 1 wird nach "Martinique" das Wort "Mayotte" eingefügt.
- 2) In Artikel 355 Nummer 1 wird nach "Martinique" das Wort "Mayotte" eingefügt.
- 3) In Anhang II wird der sechste Gedankenstrich gestrichen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

Geschehen zu

*Im Namen des Europäischen Rates  
Der Präsident*